



Bundesministerium für Finanzen
Abt III/5
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMF-	WW-St/GSt/Fü	Thomas Zotter	DW 2637 DW 42637	12.05.2016
040101/000				
3-III/5/2016				

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Wirk-samwerden der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT-Vollzugsgesetz) erlassen wird und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz und das Betriebliche Mit-arbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) teilt die Ansicht, dass es angesichts der Verwerfungen auf den Finanzmärkten notwendig ist, die Märkte für Wertpapierfinanzierungen und damit auch das Finanzsystem transparenter zu machen. Dies gilt insbesondere auch für institutionelle Investoren, die Gelder Dritter verwalten. Hier ist zumindest eine volle Transparenz insofern angezeigt, als nicht selten bankähnliche Funktionen von Nicht-Banken-Finanzunternehmen übernommen werden. Dies stellt aus Sicht der BAK allerdings keinen Ersatz für eine Regulierung von Schattenbanken, die Bankfunktionen übernehmen, dar. Hier gelte es vielmehr einem funktionalen Regulierungsansatz zu folgen: Aktivitäten, welche die Kriterien von we-sentlichen Bankfunktionen erfüllen (zB Liquiditäts-, Fristen- oder Risikotransformation), soll-ten auch entsprechend reguliert werden, weil ansonsten Anreize zur Regulierungsarbitrage gesetzt werden.

Die BAK begrüßt also die Transparenzvorschriften gegenüber juristischen Personen grund-sätzlich mit der Einschränkung, dass Regulierung nicht durch Transparenz ersetzt werden kann. Unseres Erachtens erscheinen allerdings Veröffentlichungspflichten im Zusam-menhang mit natürlichen Personen im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten be-denklich, vor allem wenn es sich um MitarbeiterInnen juristischer Personen handelt.

So sehen dem Vorschlag nach § 6 SFT-Vollzugsgesetz (Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen) § 48 j Börsegesetz (Veröffentlichung von Entscheidungen) vor, dass die Namen von natürlichen Personen zu veröffentlichen sind.

Aus Sicht der BAK ist diese Maßnahme in § 6 SFT-Vollzugsgesetz bedenklich. Hier reicht schon die Entscheidung der ersten Instanz dafür aus, dass der Name des Betroffenen sowie der Grund der Veröffentlichung und die Art der Maßnahme bzw Sanktion im Internet veröffentlicht werden. Es besteht zwar die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung überprüfen zu lassen, allerdings erst nach der Veröffentlichung.

Es gibt keinen Einwand, wenn, auch für Präventionszwecke und Informationszwecke die juristische Person, in der die natürliche Person tätig ist, veröffentlicht wird. Es sollte allerdings keine Rückschlüsse auf die betroffene natürliche Person geben dürfen.

Ebenso sollte die Veröffentlichung erst nach Rechtskraft der Maßnahme bzw Sanktion erfolgen bzw ein Überprüfungsverfahren der Veröffentlichung aufschiebende Wirkung haben. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die erste Instanz irrt, und die Entscheidung durch die oberen Instanzen aufgehoben wird. Bei einer sofortigen Veröffentlichung der Namen der natürlichen Person wird ein unwiederbringlicher Schaden an der Reputation und dem beruflichen Fortkommen verursacht, der auch durch eine nachfolgende Richtigstellung bzw Entfernung aus dem Internet nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, da dies auch an technische Grenzen stoßen kann.

Wir regen daher an, dass bei den angeführten Bestimmungen jeweils die Möglichkeit der Veröffentlichung eindeutig auf juristische Personen und anonyme Sachverhalte beschränkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.